

# Beitragsordnung

Beitragsordnung des SV Lipsia 93 e.V. (gemäß § 10 der Vereinssatzung).

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, von Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die festgesetzten Beträge treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung ab 01.07.2023 in Kraft.

#### 4. Jahresbeiträge:

Beitrags-Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Ordentliche Mitglieder   Erwachsene über 18 Jahre	EUR 300,00
02	Ordentliche Mitglieder   Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	EUR 300,00
03	Ordentliche Mitglieder   Ermäßigte I - Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Arbeitslose Studenten (18 bis 27 Jahre), Rentner / Pensionäre	EUR 240,00
04	Ordentliche Mitglieder   Ermäßigte II - Trainer, Mannschaftsleiter, Ehrenamtliche, Schiedsrichter sowie Kinder (bis 18 Jahre) dieser ordentlichen Mitglieder	EUR 100,00
05	Passive Mitglieder	EUR 100,00
06	Ehrenmitglieder	frei

Die Mitgliedsform „Ordentliche Mitglieder Ermäßigte I und Ermäßigte II“ müssen bis 4 Wochen vor der nächsten Beitragszahlung beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt EUR 20,00

5. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Abbuchungsverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Der Vorstand ist berechtigt die Einziehung der Beitragspflichten an Dritte abzutreten.
7. Bei nicht ausführbaren Lastschriften werden EUR 10,00 Bearbeitungsgebühr erhoben.
8. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 5,00 pro Mahnung erhoben.
9. Beitragskonto:  
Bank: Sparkasse Leipzig  
IBAN: DE32 8605 5592 1131 6017 30  
BIC: WELADE8LXXX
10. Bei unterjährigem Vereinseintritt ist der anteilige Mitgliedsbeitrag (angefangener Monat muss vollständig bezahlt werden) für das aktuelle Halbjahr und die Aufnahmegebühr per Überweisung auf das Vereinskonto bezahlt werden.
11. Der Vereinseintritt kann nur erfolgen, wenn das potenzielle Mitglied am SEPA-Lastschriftverfahren oder eines vom Vorstand bestimmten Dritten teilnimmt.
12. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 12 und § 13 der Satzung möglich. Bereits bezahlte Beiträge, werden nicht erstattet, es erfolgt auch keine anteilige Erstattung.
13. Der Ablösebetrag für jede nicht geleistete Arbeitsstunde laut § 9 und § 10 der Satzung entspricht der Höhe des Mindestlohns mit Stand zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. (aktuell EUR 12,00)
14. Zahlungen, die auf Grund nicht geleisteter Arbeitsstunden geleistet werden müssen, sind dem Mitglied in Rechnung zu stellen und vom Mitglied spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung per Überweisung zu begleichen. Der Vorstand ist berechtigt die Einziehung des Betrags der nicht geleisteten Arbeitsstunden an Dritte abzutreten.
15. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend der Datenschutzgrundverordnung gespeichert und verarbeitet.